



Stadtwerke Herborn

**Stadtmarketing Herborn
GmbH**



Beteiligungsbericht 2015

für das Wirtschaftsjahr 2014



Beteiligungsbericht 2015

für das Wirtschaftsjahr 2014



Vorwort des Bürgermeisters

A. Allgemeines

1. **Kommunalrechtliche Grundlagen**
2. **Rechts- und Organisationsformen**
 - 2.1. Öffentlich-rechtlich
 - 2.1.1. Eigenbetrieb
 - 2.2. Privatrechtlich
 - 2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
3. **Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien**
4. **Unterrichtungs- und Prüfungsrechte der Kommunen**
5. **Prüfung der Jahresabschlüsse**
 - 5.1. Gesellschaften
 - 5.2. Eigenbetriebe
6. **Gesetzliche Regelungen - § 123a HGO**
 - 6.1. Inhalte des Beteiligungsberichtes
 - 6.2. Grundlagen des Unternehmens
 - 6.3. Unternehmenskennzahlen
 - 6.4. Verbindung zum städtischen Haushalt
 - 6.5. Unternehmensverlauf und -entwicklung
 - 6.6. Darstellung der Bezüge
7. **Vermögensrechnung (Bilanz)**

B. Übersichten Beteiligungsstruktur

1. **Konzernübersicht**
2. **Beteiligungsstruktur**
3. **Übersicht wirtschaftlicher Daten der wesentlichen Beteiligungen**



Beteiligungsbericht 2015

für das Wirtschaftsjahr 2014



C. Einzelaufstellung der Eigenbetriebe und Gesellschaften

1. Bäderbetrieb Herborn
2. Stadtmarketing Herborn GmbH
3. Vogelpark Herborn GmbH
4. Stadtwerke Herborn GmbH

D. Anlagen

Rechtliche Grundlagen: Gesetzestexte

Hessische Gemeindeordnung (§§121 – 127b)

Haushaltsgrundsätzegesetz (§§ 53 und 54)

E. Impressum



Vorwort

Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht 2015 geben wir einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Herborn. Basis für die einzelnen Darstellungen der Unternehmen sind die geprüften Jahresabschlüsse 2014.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a Hessische Gemeindeordnung sind im Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Herborn mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dargestellt.

Um den Bericht noch transparenter zu gestalten, informieren wir über diese Pflichtangaben hinaus auch über den Eigenbetrieb Bäder.

Der Beteiligungsbericht informiert über die wesentlichen Aufgaben, die öffentliche Zweckerfüllung sowie über Geschäftsverlauf, Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Wir hoffen, Ihnen einen informativen Überblick über die Beteiligungsunternehmen der Stadt Herborn vermitteln zu können.

Herborn, im Februar 2017

Hans Benner
Bürgermeister



Beteiligungsbericht 2015

für das Wirtschaftsjahr 2014



1. Kommunalrechtliche Grundlagen

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung in Selbstverwaltung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen die Personalhoheit, die Finanz- und Vermögenshoheit und insbesondere auch die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht, selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihre vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen wollen.

Nicht erst seit Beginn der Verwaltungsreform hat sich gezeigt, dass sich bestimmte Leistungen außerhalb der klassischen Verwaltung mit ihrer Ämterstruktur in anderen Organisationsformen effizienter erbringen lassen. Für die Entscheidung, sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sind unterschiedliche Kriterien steuerlicher, organisatorischer oder betriebswirtschaftlicher Art ausschlaggebend.

Nach **§ 121 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)** i. d. F. vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) dürfen Gemeinden sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die unter Ziffer 3. genannten Einschränkungen gelten allerdings nicht für die vor dem 01.04.2004 bereits ausgeübten Betätigungen und sind deshalb für die in diesem Bericht genannten Beteiligungen nicht maßgeblich.



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



Weiter regelt **§ 122 HGO**, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Nach **§ 123 a Abs. 1 HGO** hat die Gemeinde zur Information von Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- 1) den Gegenstand des Unternehmens (welche Leistungen erbringt das Unternehmen?), die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- 2) den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
(diese Voraussetzung im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO kann in zwei Schritten geprüft werden:
 - a) welcher öffentliche (Allgemeinwohl-)Zweck war ausschlaggebend, um die Beteiligung zu begründen?
 - b) dient die Beteiligung noch diesem Zweck (inwieweit wird der Zweck erreicht?)



Beteiligungsbericht 2015

für das Wirtschaftsjahr 2014



- 3) die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
- 4) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

2. Rechts- und Organisationsformen

2.1. Öffentlich-rechtlich

2.1.1. Eigenbetrieb

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EBG) und der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Betriebssatzung. Hinsichtlich Organisation und Wirtschaftsführung sind Eigenbetriebe auf Grundlage eigener Wirtschaftspläne und Stellenübersichten selbständig. Finanzwirtschaftlich sind Eigenbetriebe Sondervermögen der Stadt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit wird die Stadt durch die Handlungen der Eigenbetriebe im Außenverhältnis selbst berechtigt und verpflichtet. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auch über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb geleitet werden soll und über die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse. Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

2.2. Privatrechtlich

2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

GmbHs verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen an dem in Geschäftsanteile zerlegten



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



Stammkapital (mindestens 25.000,-- €) beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeit der Gesellschaft zu haften. Pflichtorgane der GmbH sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Bildung fakultativer (freiwilliger) Aufsichtsräte ist aufgrund § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO jedoch die Regel.

3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Einwohner und Vertreter des Personalrats an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.
2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

4. Unterrichts- und Prüfungsrechte der Kommunen

Gemeinden, die an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt sind, haben gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) i.V.m § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besondere Unterrichts- und Prüfungsrechte.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG hat eine Gemeinde das Recht, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde mehrheitsbeteiligt ist oder ihr ein Viertel der Anteile und zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile gehören.

Nach § 54 Abs. 1 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde dieser Gemeinde das Recht hat, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 123 HGO knüpft an die besonderen Unterrichts- und Prüfungsrechte des HGrG an und verpflichtet die Gemeinde, die ihr aufgrund des § 53 Abs. 1 HGrG zustehenden Rechte auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihrem Rechnungsprüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Für die Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ein Prüfauftrag der Gemeinde erforderlich.

5. Prüfung der Jahresabschlüsse

5.1 Gesellschaften

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften haben nach § 264 Handelsgesetzbuch (HGB) i.V.m. § 242 HGB für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die §§ 316 bis 324 HGB. Nach § 316 Abs. 1 HGB ist eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.

Ziel der Prüfung von Jahresabschlüssen ist die Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durch einen unabhängigen Abschlussprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



5.2 Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebengesetz (EigbG) von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt gem. § 5 Nr. 13 EigbG durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EigbG).

Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 5 Nr. 11 EigbG i.V.m. § 27 Abs. 3 EigbG über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Die Eigenbetriebe unterliegen neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Danach gehört die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über jede Kassenprüfung einen Prüfbericht und legt ihn gemäß § 41 Abs. 1 GemKVO dem Bürgermeister vor.

6. Gesetzliche Regelungen - § 123 a HGO

Im Rahmen der Reform des Gemeindehaushaltsrechtes wurde der § 123 a HGO, der die Erstellung und den Inhalt des Beteiligungsberichtes regelt, eingeführt.

Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift ist die Stadt Herborn verpflichtet, einen



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser ist in der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Der Beteiligungsbericht der Stadt Herborn 2015 verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Gesellschaften des Jahres 2014.

Gemäß der gesetzlichen Vorschrift sind alle privatrechtlichen Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den Fünften Teil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen. Über die gesetzliche Vorschrift hinaus wurde der Eigenbetrieb Bäder mit in den Bericht aufgenommen.

Der Gesetzgeber hat als Adressaten dieses Berichtes neben den Mitgliedern der Gremien ganz deutlich die Öffentlichkeit benannt. Es ist geregelt, dass die Einwohner in geeigneter Weise über den Bericht zu unterrichten und berechtigt sind, diesen einzusehen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Herborn wird nach der Erörterung in der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Stadt unter www.herborn.de veröffentlicht.

6.1. Inhalte des Beteiligungsberichtes gem. § 123 a HGO

Die Eigenbetriebe und Unternehmen, an denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt, werden im Teil C des Beteiligungsberichtes einzeln dargestellt. Dies erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit im Wesentlichen in einheitlicher Struktur, einzelne Anpassungen waren jedoch unumgänglich. Die verschiedenen gesetzlichen Förderungen gem. § 123 a HGO wurden aufgegriffen und werden wie folgt umgesetzt:

6.1.1. Grundlagen des Unternehmens

Dieser Punkt beinhaltet, wie gesetzlich gefordert, die Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, der



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



Besetzung der Organe und den Beteiligungen des Unternehmens.
Darüber hinaus wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 HGO – öffentliche Zweckerfüllung – bestätigt.

6.1.2. Unternehmenskennzahlen

Die Tabelle gibt die Zahlen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wieder und zeigt somit die Ertragslage der Unternehmen auf.

Grundlage sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahresabschlüsse jeweils zum Jahresende.

6.1.3. Verbindungen zum städtischen Haushalt

Es werden die Kapitalzuführungen und Entnahmen durch die Stadt und Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, sowie die von der Stadt gewährten Sicherheiten und Kreditaufnahmen dargestellt. Der Stichtag für die Angaben ist der 31.12.2014.

6.1.4. Unternehmensverlauf und –entwicklung

Der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens und die Grundzüge des Geschäftsverlaufs werden aufgezeigt. Darüber hinaus wird die erwartete Entwicklung dargestellt. Die Aussagen beziehen sich auf den Ablauf des Jahres 2014 und zu diesem Zeitpunkt geschätzte Entwicklung 2015.

6.1.5. Darstellung der Bezüge

Die gesetzliche Forderung der einzelnen Angaben der Bezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates bei Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz fällt bei den im Beteiligungsbericht



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



beschriebenen Unternehmen unter die Schutzklausel gem. § 286 IV Handelsgesetzbuch, so dass diese nicht genannt werden.

7. Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Stadt Herborn erstellt erstmalig zum 01.01.2007 eine Eröffnungsbilanz. Bestandteil dieser ist das Finanzanlagevermögen, das sind u.a. der Eigenbetrieb, die Beteiligungen und Genossenschaftsanteile der Stadt Herborn.

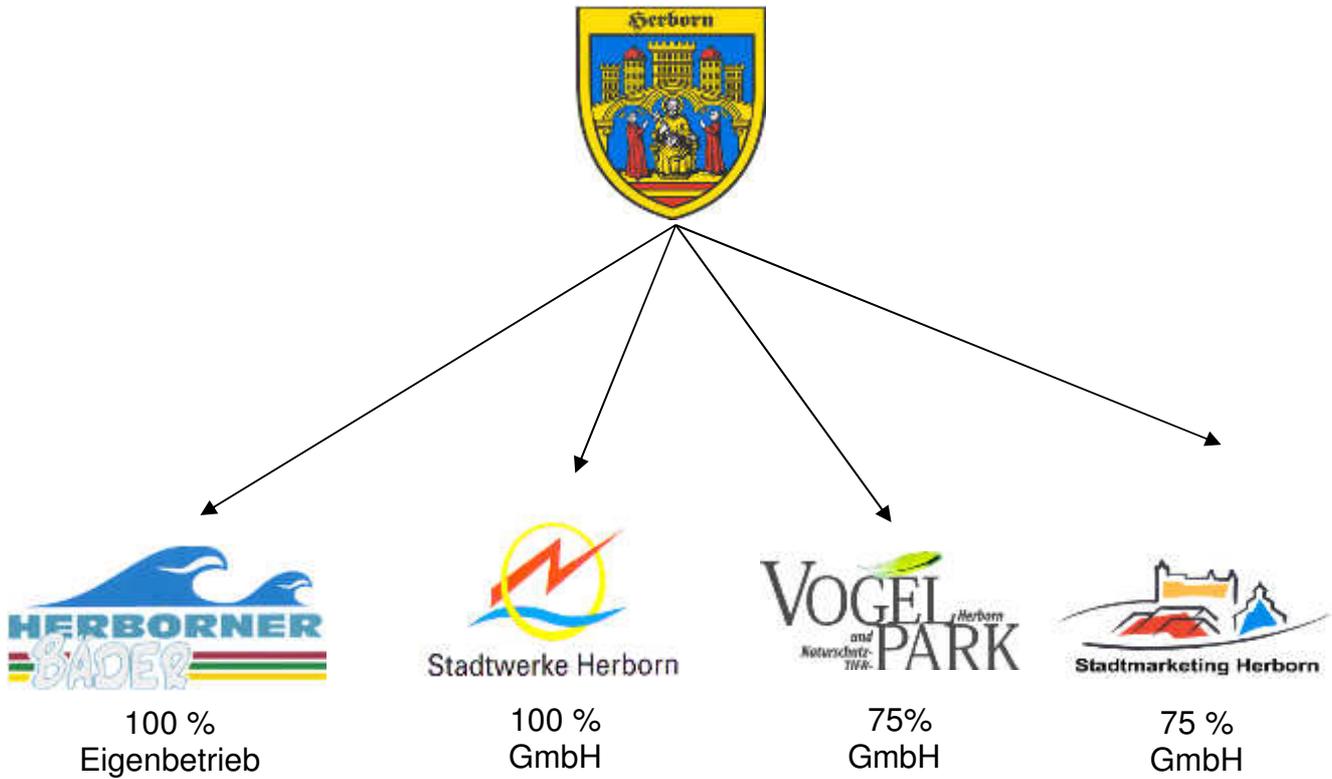
Die Gliederung des Finanzanlagevermögens in der Vermögensrechnung (Bilanz) und deren Bezeichnung ist in den §§ 44, 49 und 50 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 12 zur GemHVO) verbindlich vorgeschrieben.

Demnach wird nach „Verbundenen Unternehmen“ und „Beteiligungen“ unterschieden. Bei den Verbundenen Unternehmen handelt es sich um die Eigenbetriebe, die Anteile an Verbänden und Unternehmen, die mehrheitlich (über 50 – 100%) durch die Kommune bestimmt werden. Als Beteiligungen werden Anteile an Unternehmen und Verbänden bezeichnet, bei denen die Stadt Herborn über mindestens einem Fünftel verfügt.

In der Position „Sonstige Ausleihungen/Sonstige Finanzanlagen“ werden u.a. Anteile an Unternehmen unter 20% und Genossenschaftsanteile der Kommunen in der Vermögensrechnung (Bilanz) ausgewiesen.



Beteiligungen der Stadt Herborn





Eigenbetrieb der Stadt Herborn



Bäderbetrieb Herborn

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Rechtsform:

Die öffentlichen Schwimmbäder der Stadt Herborn werden mit Wirkung ab 01.01.1994 als Eigenbetrieb in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

1.2. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Unterhaltung von Freibädern in Herborn und Schönbach. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, insbesondere sich auch an anderen Unternehmen beteiligen.

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Eigentümer des Eigenbetriebes ist zu 100% die Stadt Herborn. Das Stammkapital beträgt 664.679,45 €.

1.4. Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens

Der Eigenbetrieb ist zu 100% an der Stadtwerke Herborn GmbH beteiligt.

1.5. Organe und Besetzung

- **Betriebskommission**

Aufgrund der Kommunalwahl am 27.03.2011, sowie anschließende Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats ergibt sich folgende Besetzung der Betriebskommission:

Hans Benner, Bürgermeister

Brigitte Sinzig, Stadträtin

Ansgar Roth, Stadtrat



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



Rolf Dietermann, Stadtverordneter
Ursula Vollmer, Stadtverordnete
Felix Reck, Stadtverordneter
Sigrid Winkler, Stadtverordnete
Kurt Meinl, Stadtverordneter
Helmut Cordes, Stadtverordneter
Klaus Enenkel, Stadtverordneter
Ursula Totaro, Personalratsmitglied
Katja Weber, Personalratsmitglied

- **Betriebsleiter**

Stephan Göbel (Stadt Herborn) ist seit 01.07.2010 Betriebsleiter.

Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 1 EigBGes die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den §§ 5 und 8 EigBGes oder einer der Vorschriften der Betriebssatzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats obliegt. Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter.

1.6. Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem in der Betriebssatzung beschriebenen Zweck des Eigenbetriebes. Die dort beschriebenen Ziele werden durch den Betrieb von zwei Freibädern in Herborn und Schönbach verwirklicht.

Seit der Gründung des Eigenbetriebes werden notwendige Investitionen durchgeführt und überwiegend aus eigenen Mitteln finanziert.

Für das Freibad Herborn zeichnet sich in Bezug auf die Gebäudesubstanz weiterer Sanierungsbedarf ab. Die Parkplatzsituation muss verbessert werden. Zudem ist die Einrichtung nicht barrierefrei.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauerhaft und fortlaufend.



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 608 T€ verringert. Die Verringerung ergibt sich hauptsächlich daher, dass das Sachanlagevermögen gesunken und die liquiden Mittel sich verringerten. Der Anteil des Anlagevermögens beträgt 80,8 % (Vorjahr: 79,0 %) des Gesamtvermögens. Das Umlaufvermögen beträgt 19,2 % (Vorjahr: 21,0 %) der Bilanzsumme.

Die Eigenkapitalquote stieg im Jahr 2014 von 10,1 % auf 15,1 %. Die Verbindlichkeiten sanken von 1.635 T€ auf 30 T€ (Rückzahlung der Verbindlichkeiten an Kreditinstitute sowie abschließender Grundstücksverkauf). Die Rückstellungen erhöhten sich um 1 T€ im Bereich der Rückstellung für Urlaub und Überstunden und bleiben somit bei 18.053 T€..



Beteiligungsbericht 2015

für das Wirtschaftsjahr 2014



3. Unternehmenskennzahlen

Vermögenslage (Bilanz)

	31.12.2014		31.12.2013		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Vermögensstruktur						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	1.011	4,7	1.126	5,1	-115	-10,2
Finanzanlagen	16.188	76,0	16.188	73,9	0	0,0
	17.199	80,8	17.314	79,0	-115	-0,7
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	452	2,1	617	2,8	-165	-26,7
Sonstige Vermögensgegenstände	1.995	9,4	1.827	8,3	168	9,2
Liquide Mittel	1.653	7,8	2.149	9,8	-496	-23,1
	4.100	19,2	4.593	21,0	-493	-10,7
	21.299	100,0	21.907	100,0	-608	-2,8
Kapitalstruktur						
Gezeichnetes Kapital	665	3,1	665	3,0	0	0,0
Kapitalrücklage	8.906	41,8	8.906	40,7	0	0,0
Verlustvortrag	-7.356	-34,5	-7.356	-33,6	0	0,0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	997	4,7	0	0,0	997	0,0
Bilanzielles Eigenkapital	3.212	15,1	2.215	10,1	997	45,0
Sonderposten für Investitionszuschüsse	4	0,0	5	0,0	-1	-20,0
Wirtschaftliches Eigenkapital	3.216	15,1	2.220	10,1	996	44,9
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital						
Rückstellungen	18.053	84,8	18.052	82,4	1	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0,0	410	1,9	-410	-100,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7	0,0	3	0,0	4	133,3
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Herborn	19	0,1	12	0,1	7	58,3
Sonstige Verbindlichkeiten	4	0,0	1.210	5,5	-1.206	-99,7
	18.083	84,9	19.687	89,9	-1.604	-8,1
	21.299	100,0	21.907	100,0	-608	-2,8



Beteiligungsbericht 2015

für das Wirtschaftsjahr 2014



Gewinn- und Verlustrechnung

	2014		2013		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	74	93,7	112	96,6	-38	-33,9
Sonstige betriebliche Erträge	5	6,3	4	3,4	1	25,0
Gesamtleistung	79	100,0	116	100,0	-37	-31,9
Materialaufwand	188	238,0	203	175,0	-15	-7,4
Rohergebnis	-109	-138,0	-87	-75,0	-22	-25,3
Personalaufwand	356	450,6	390	336,2	-34	-8,7
Abschreibungen	55	69,6	66	56,9	-11	-16,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	36	45,6	52	44,8	-16	-30,8
Betriebsergebnis	-556	-703,8	-595	-512,9	39	6,6
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7	8,9	3	2,6	4	133,3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3	3,8	24	20,7	-21	-87,5
Finanzergebnis	4	5,1	-21	-18,1	25	119,0
Steuern	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Ergebnis aus dem laufenden Betrieb	-552	-698,7	-616	-531,0	64	10,4
Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages erhaltene Gewinne	0	0,0	616	531,0	-616	-100,0
Außerordentliche Erträge	1.549	1.960,8	0	0,0	1.549	0,0
Jahresüberschuss	997	1.262,0	0	0,0	997	0,0

4. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

Für das Jahr 2015 wurde ein ausführlicher Wirtschaftsplan erstellt, der die Grundlage für alle durchzuführenden Geschäfte und Investitionen darstellt. Der Erfolgsplan, als Bestandteil des Wirtschaftsplanes, weist einen Jahresfehlbetrag von T€ 687 aus.

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass kein Kombibad gebaut wird und die notwendigen Renovierungen im Freibad Herborn durchgeführt werden sollen. Die Planungen werden vorbereitet und im Wirtschaftsplan 2016 werden Planungskosten eingestellt.

Mit dem Förderverein für das Freibad Schönbach soll die Zukunft des dortigen Bades verhandelt werden. Ziel soll die weitere Reduzierung der Kosten des Bades sein.



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



Risiken für die künftige Entwicklung können insbesondere aus der Liquiditätslage unseres Eigenbetriebes erwachsen.

Aufgrund der wenig attraktiven Saisonarbeitsplätze wird es immer schwieriger, geeignetes Fachpersonal zu finden. Dadurch besteht die Gefahr, dass die gewohnten Öffnungszeiten nicht mehr voll abgedeckt werden können. Im schlimmsten Fall kann ein Bad nicht geöffnet werden. Die Situation wird sich durch das Ausscheiden von zwei Mitarbeitern in den nächsten Jahren verschärfen.

Die steuerliche Abwicklung des Komplexes „körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft“ zwischen den Bäderbetrieben Herborn und den Stadtwerken Herborn GmbH konnte noch nicht abgeschlossen werden. Gemeinsam mit dem Steuerberater werden noch immer die möglichen Schritte mit der Finanzbehörde abgestimmt. Auch bezüglich der bei der Finanzbehörde anhängigen Klage gibt es keine neuen Ergebnisse.



Wesentliche Beteiligungen der Stadt Herborn



Stadtmarketing Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Stadtmarketing Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 06. April 2005 gegründet.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist

- 1.2.1. Die Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn und der Region in Zusammenarbeit mit Partnern aus Vereinen und Verbänden, Bildung, Wirtschaft und Behörden/Institutionen
- 1.2.2. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- 1.2.3. Das Eventmarketing und die Veranstaltungsorganisation
- 1.2.4. Die Beratung und Förderung des Einzelhandels
- 1.2.5. Die Sponsorengewinnung und -pflege

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,-- € (75%)
- der Werbering Herborn e.V. mit einer Stammeinlage in Höhe von 6.250,-- € (25 %)



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter (75%)

Werbering Herborn e.V. (25%)

- **Aufsichtsrat**

Bürgermeister Hans Benner (Vorsitzender)

Claus Krimmel (Herborner Werbering e.V.)

Jürgen Brandenburger (Herborner Werbering e.V.)

Raffael Fruscio (Stadt Herborn)

Dorothea Garotti (Stadt Herborn)

Ruth Maier (Stadt Herborn) bis 17.06.2014

Jörg Menger (Stadt Herborn) ab 17.06.2014

Jörg Michael Müller (Stadt Herborn)

Ilse In het Panhuis (Stadt Herborn)

Felix Reck (Stadt Herborn)

Dirk Roos (Herborner Werbering e.V.)

Horst Schade (Stadt Herborn)

Jens Trocha (Stadt Herborn)

- **Geschäftsführung**

Verwaltungsangestellter Bernd Rademacher

Jörg-Michael Simmer

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Verwaltung und Förderung der Attraktivität Herborns als Wirtschaftsstandort und kultureller Mittelpunkt sowie als Touristikstandort. Die Stadtmarketing Herborn GmbH soll einen wesentlichen Beitrag zur Ertragssicherung in Herborn und der



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



Dillregion leisten zum Wohle der Gesamtwirtschaft und somit zum Wohle der heimischen Bevölkerung unter Berücksichtigung der natürlichen, der wirtschaftlichen, der kulturellen und der gesellschaftlichen Ressourcen.

Die Beteiligung wurde in 2005 begründet und dient noch dem obigen Zweck.

2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

2.1. Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft

Analog zum Jahr 2013 kann auch der Geschäftsverlauf 2014 zweifelsfrei als überaus Positiv bezeichnet werden.

Stabile Übernachtungszahlen in Höhe von rd. 60.000 zeugen, im Vergleich zu allen Nachbarkommunen, von guter touristischer Akzeptanz. Sicherlich mit dazu beigetragen haben die Stadtführungen, die im vergangenen Jahr mit 305 Stadtbegehungen ein Rekordergebnis erzielten. Bei durchschnittlich 25 Personen pro Führung nahmen somit rd. 7.500 sowohl auswärtige wie auch einheimische Gäste an den Führungen teil.

Ein touristischer Umbruch wurde in 2014 vorbereitet und soll in 2015 umgesetzt werden. Die bisherigen touristischen Arbeitsgemeinschaften Hessischer Rothaarsteig und Hessischer Westerwald werden aufgelöst und stattdessen einer gemeinsamen touristischen interkommunalen Zusammenarbeit zugeführt. Hierdurch werden zukünftig fast alle Kommunen des ehemaligen Dillkreises touristisch gebündelt. Kosten für z.B. einen gemeinsamen Internetauftritt sowie diverse Printmedien werden zu gleichen Teilen umgelegt, was dafür sorgt, erhebliche Mittel einzusparen. Zudem entfallen die Kosten für eine Vollzeitstelle im Bereich des Hessischen Rothaarsteiges. Diese Aufgaben werden ab 2015 von den Touristikern der beteiligten Kommunen übernommen. Ein erster gemeinsamer Auftritt ist beim Hessestag 2016 in Planung, entsprechende Vorgespräche fanden bereits statt.

Bewährt hat sich die Einrichtung der sog. Greifensteinschleife des Westerwaldsteiges. Eine große Anzahl von Wanderern, die den Hauptweg des Westerwaldsteiges bereits begangen hatten, nahmen im Anschluss diesen Weg in Angriff. Hierzu beigetragen haben verschiedene Pauschalangebote, die in Verbindung mit dem Westerwald Touristik



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



Service und den am Weg liegenden Gemeinden Sinn, Greifenstein und Driedorf in 2013 erarbeitet und in 2014 umgesetzt wurden und die dafür sorgen, dass viele der Gäste stationär in Herborn verbleiben und in drei Tagesetappen die Greifensteinschleife erwandern. Auch der Hauptweg des Westerwaldsteiges, sowie der Lahn-Dill-Berglandpfad erfreuen sich weiterhin großer Beliebtheit.

Im vergangenen Jahr wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Zertifizierung des Westerwaldsteiges als Premiumwanderweg in 2015 fortgeschrieben wird.

Auf dem Veranstaltungssektor hat sich das „Licher Wiesnfest“ in Herborn zu einem absoluten Highlight entwickelt. Von 5 Veranstaltungsabenden waren im vergangenen Jahr 3 ausverkauft, für die restlichen beiden Abenden waren nur noch Restkontingente an Karten zu haben. Dies wird zur Folge haben, dass das Zelt in 2015 auf 3.300 anstatt 2.800 Sitzplätze erweitert wird.

Konstant gut besucht waren auch unsere traditionellen Veranstaltungen Rock im Park, Sommer- und Weinfest, Kinderspektakel im Stadtpark Alter Friedhof sowie Kinosommer. Eine konstante Weiterentwicklung in Bezug auf die Teilnehmer erfährt auch das „Sparkassen Leichtathletikfest“ im Rehbergstadion, an dem im vergangenen Jahr bereits mehr als 200 Sportler teilnahmen, darunter mehrere deutsche Meister verschiedener Altersklassen.

In Planung für 2015 ist das Landeskindetrachtentreffen, welches immer von der dann nächstjährigen Hessentagsstadt ausgerichtet wird. Ca. 500 Kinder und Jugendliche werden sich im Rahmen dieser Veranstaltung in ihren Trachten präsentieren und mit dazu beitragen, dass Traditionen gepflegt und erhalten werden. Zum absoluten Höhepunkt in der Vorweihnachtszeit hat sich der Weihnachtsmarktplatz entwickelt, der im Jahr 2014 auf Grund der hervorragenden Resonanz bis zum 30. Dezember verlängert wurde.

Als Phänomene können die gemeinsam mit unserem Gesellschafter Werbering veranstalteten Brutzel-, Erdbeer- und Kartoffelsonntage bezeichnet werden. Trotz zeitweilig widriger Wetterverhältnissen kamen Tausende von Gästen nach Herborn, um sich an dem reichhaltigen Angebot an Speisen und Getränken zu erfreuen. Grundsätzlich



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



kann auch im Jahr 2014 die Zusammenarbeit mit dem Herborner Werbering, um die uns viele der umliegende Kommunen beneiden, als vorbildlich bezeichnet werden.

2.2. Gesamtleistung

Die Gesamtleistung betrug im Geschäftsjahr 2014 47,3 TEuro nach 51,4 TEuro im Vorjahr.

2.3. Dienstleistungen

Das Unternehmen ist insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn
- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- Event-Marketing und Veranstaltungsorganisation
- Beratung und Förderung des Einzelhandels
- Sponsorengewinnung und -pflege

2.4. Investitionen

Investitionen in das Anlagevermögen wurden im Geschäftsjahr in Höhe von 0,9 TEuro getätigt (Vorjahr 2,1 TEuro). Die Abschreibungen betrugen 3,6 TEuro.

2.5. Finanzierungsmaßnahmen

Zur Stärkung der Liquidität und zum Ausgleich der Verluste hat der Mehrheitsgesellschafter Einlagen von TEuro 446,5 geleistet.

2.6. Personal- und Sozialbereich

Die Personalaufwendungen enthalten erstmalig das Gehalt für drei Festangestellte und Aushilfen. Die Personalaufwendungen haben sich dadurch um 118,8 TEuro erhöht. Insoweit entfallen die in Vorjahren weiterbelasteten Personalkosten durch die Stadt Herborn, die in den sonstigen



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



betrieblichen Aufwendungen enthalten waren. Tarifliche Angleichungen der Gehälter wurden vorgenommen.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

3.1. Vermögenslage

Der Anteil des Anlagevermögens beträgt 8,2 % (Vorjahr 16,4 %) des Gesamtvermögens. Das Umlaufvermögen beträgt 91,8 % (Vorjahr 83,6 %) der Bilanzsumme.

Die liquiden Mittel betragen 198,3 TEuro (88,5 %), im Vorjahr 101,7 TEuro (78,7 %)

Die Verbindlichkeiten haben einen Anteil von 16,9 % (Vorjahr 11,0 %), die Rückstellungen von 6,0 % (Vorjahr 5,4 %) der Bilanzsumme. Die Eigenkapitalquote beträgt 77,1 % (Vorjahr 83,6 %)

3.2. Finanzlage

Die regelmäßigen Einlagen des Mehrheitsgesellschafters haben die Liquidität unserer Gesellschaft jederzeit gewährleistet. Wir rechnen damit, auch in Zukunft unsere finanziellen Verpflichtungen jederzeit erfüllen zu können.

3.3. Ertragslage

Das Betriebsergebnis von -381,8 TEuro verschlechterte sich um 41,1 Teuro gegenüber dem Vorjahr. Ursache hierfür sind vor allem gestiegene Personalaufwendungen (+118,8 TEuro). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sanken insgesamt um (-65,9 TEuro) bedingt durch entfallene Personalkostenumlagen (-105,6 TEuro). Gegenläufig wirkte der Anstieg der Veranstaltungskosten (+22,6 TEuro), vor allem durch die „Bürgerfahrt nach Ilawa“, die alle zwei Jahre stattfindet.



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres beträgt 381,8 TEuro (Vorjahr 340,7 TEuro) und entspricht unseren Erwartungen.

Unternehmenskennzahlen	2014 TEuro	2013 TEuro	Veränderung 2013- 2014 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	18,3	21,2	6,3
Umlaufvermögen	205,8	108,1	97,7
Bilanzsumme	224,1	129,2	94,9
Passiva			
Eigenkapital	172,7	108,0	64,7
Rückstellungen	13,4	7,0	6,4
Rechnungsabgrenzungsposten	0,1	0,0	0,1
Verbindlichkeiten	37,9	14,2	23,7
Bilanzsumme	125,0	145,7	- 20,7
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	47,3	51,4	-4,1
+ sonstige betriebliche Erträge	23,7	6,3	17,4
- Materialaufwand	2,9	1,6	1,3
= Rohergebnis	68,1	56,1	12,0
- Personalaufwand	197,6	78,8	118,8
- Abschreibungen	3,6	3,4	0,2
- Sonst. betr. Aufwendungen	248,7	314,6	-65,9
= Betriebsergebnis	- 381,8	- 340,7	- 41,1
+ Finanzerträge	0,1	0,1	0,0
= Finanzergebnis	0,1	0,1	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 381,6	- 340,5	- 41,1
- Sonstige Steuern	0,2	0,2	0,0
= Jahresergebnis	- 381,8	- 340,7	- 41,1

4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.

Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.



5. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

5.1. Unvorhersehbare und von unserer Gesellschaft nicht zu beeinflussende Entwicklungen und Risiken erschweren eine Prognose der voraussichtlichen Entwicklung unserer Gesellschaft.

Die Stadtmarketing Herborn GmbH legt ihr Hauptaugenmerk weiterhin auf die Bereiche Tourismus, Events und Innenstadtmarketing. Insbesondere die Aktivitäten auf dem Gebiet des Wandertourismus (Portalfunktion Herborns beim Westerwaldsteig und Lahn-Dill-Bergpfad) dienen dazu, die Stadt touristisch weiter zu entwickeln. Die Wanderwege Westerwaldsteig und Lahn-Dill-Bergpfad wirken positiv auf die Stadtentwicklung und haben zu gleichbleibend hohen Übernachtungszahlen geführt.

Durch die zukünftige touristische Zusammenarbeit der Kommunen erwarten wir neben positiven finanziellen Effekten auch neue Impulse für den Wandertourismus.

Die enge Zusammenarbeit mit dem Herborner Werbering hat sich bewährt. Wir werden gemeinsam weitere Maßnahmen des Innenstadtmarketings in Angriff nehmen.

Mit einer durchgreifenden Verbesserung der Ertragslage ist kurz- und mittelfristig nicht zu rechnen. Unsere Erfolgsplanung schließt auch in den nächsten Jahren mit Jahresfehlbeträgen.

Auf der Grundlage unserer Erfahrungen und der geplanten Aktivitäten erwarten wir im nächsten Jahr leichte Umsatzrückgänge. Durch die vorbereitenden Umbaumaßnahmen der neuen Geschäftsräume im Bahnhof Herborn sowie die Einstellung eines weiteren Mitarbeiters werden zusätzliche



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



Kosten entstehen, so dass der Jahresfehlbetrag und der Liquiditätsbedarf ansteigen werden.

5.2. Chancen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung sehen wir aufgrund der stabilen gesamtwirtschaftlichen Lage und der touristischen Weiterentwicklung unserer Stadt. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades unserer Stadt durch Presse-, Funk- und Fernsehbeiträge und die Generierung von Sponsorengeldern werden die positive Entwicklung unterstützen.

Risiken für die künftige Entwicklung erwachsen insbesondere aus der Ertrags- und Liquiditätslage unserer Gesellschaft.

Wir werden voraussichtlich kurz- und mittelfristig keine positiven Betriebsergebnisse erzielen können und weiterhin auf die regelmäßige finanzielle Unterstützung unseres Hauptgesellschafters angewiesen sein.



Vogelpark Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Vogelpark Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 23. Mai 2003 gegründet.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes sowie der Kultur und Bildung der Bevölkerung durch Betreiben eines Vogel- und Tierparks. (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages)

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,-- €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,00 € (75%)
- der Naturschutz- und Förderverein Vogelpark Herborn- Uckersdorf e.V. mit einer Stammeinlage von 6.250,00 € (25%)

1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme:

- Stadt Herborn (Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter) 375 Stimmen
- Naturschutz- und Förderverein Vogelpark Herborn- Uckersdorf e.V. (Vorstand) 125 Stimmen



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



- **Aufsichtsrat**

Dem Aufsichtsrat gehörten in 2014 nachstehende Mitglieder an:

Herr Bürgermeister Hans Benner, (Vorsitzender)

Frau Susanne Kuhlmann-Wohner (stellv. Vorsitzender)

Herr Alfred Benner (Stadt Herborn)

Herr Jochen Discher (Vogelpark e. V.)

Herr Werner Schäfer (Stadt Herborn)

Frau Judith Jackel (Stadt Herborn)

Herr Helmut Cordes (Stadt Herborn)

Herr Dr. Wilhelm Sbresny (Stadt Herborn)

Herr Dr. Uwe Peters (Vogelpark e.V.)

- **Geschäftsführung**

Dipl. Biol. Wolfgang Rades, Herborn

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens ergibt sich aus dem im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Unternehmensgegenstand.

Die dort beschriebenen Ziele werden insbesondere verwirklicht durch Haltung und Züchten von Tieren in ihrer natürlichen Umgebung sowie in naturnahen Gehegen, durch die Ermöglichung der Beobachtung der Tiere und ihrer Lebensart für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, durch Abhalten von Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Seminare und wissenschaftlich begleitete Führungen durch den Vogel- und Tierpark, zum Zweck des vertieften Kennenlernens der Tierwelt und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten des Tierschutzes.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauernd und fortlaufend.



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

2.1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Das abgelaufene Geschäftsjahr 2014 bot mit immerhin 41.032 Besuchern nach dem schwierigen Jahr 2013, das das bilanzmäßig zweitschlechteste Jahr seit der Gründung der gemeinnützigen Gesellschaft im Jahre 2003 gewesen war, eine Verbesserung der Besucherzahlen um etwa 10 %. Dennoch war es ein für den Park seit Bestehen der Vogelpark Herborn GmbH eher mittelprächtiges Jahr. Denn wir verzeichneten 2014 gegenüber dem bisherigen Rekordjahr 2011 ein Minus von 10%. Dafür verantwortlich sind hauptsächlich zwei Faktoren: Die Witterung war hier in Mittelhessen insbesondere in den Monaten Mai (stark verregnet) und Juli (teils regnerisch, teils sehr heiß) für einen Zoobesuch besonders ungünstig. Folglich war der Mai 2014 mit nur 4.510 Besuchern der zweitschlechteste Mai der letzten 20 Jahre. Ähnliches gilt auch für den Monat Juli, dessen Besucherzuspruch 2014 zudem unter dem sehr späten Sommerferienbeginn in Hessen gelitten hat. Ein sehr gutes Frühjahr (10.083 Besucher bis zum 30. April) und ein guter August 2014, sowie auch ein mit 5.101 Besuchern sehr guter Spätherbst ab Oktober sorgten für die erwähnte, immerhin wieder positive Tendenz.

Weiterhin fällt mit Sicherheit besonders stark ins Gewicht, dass nach der Errichtung des Erdmännchengeheges 2011 aufgrund der bis vor kurzem unklaren Standortfrage keine größeren Investitionen mehr getätigt werden konnten. Die wirtschaftliche Gesamtbilanz war mit einem Jahresüberschuss von € 63.346,76 aufgrund einer größeren Erbschaft (€ 75.000,00 in 2014), die uns im Berichtsjahr zugewiesen wurde, letztlich eine sehr positive!

2.2. Risiken der künftigen Entwicklung und Ausblick

Im kommenden Jahr ist die schöne Stadt Herborn nicht „nur“ Ausrichter des Hessentages 2016, sondern der Vogel- und NaturschutzTierpark Herborn feiert dann auch sein fünfzigjähriges Bestehen. Aus einer von Liebhabern in



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



wahrer Pionierarbeit gegründeten Vereinseinrichtung ist ein kleiner, aber feiner Zoologischer Garten entstanden, der als eine Perle in der deutschen Zoolandschaft gilt, und der trotz einiger (in ihrer Artenvielfalt natürlich begrenzter) Wildparks und Wildgehege in Herborn, Dillenburg, Weilburg und Bad Marienberg, zwischen Köln (Zoo Köln), Reichshof-Eckenhagen (Affen- und Vogelpark), Neuwied (Zoo) und dem Taunus (Opel-Zoo Kronberg) sowie dem Rhein-Main-Gebiet (Zoo Frankfurt und Vivarium Darmstadt) aufgrund der hier gezeigten Artenvielfalt ein Alleinstellungsmerkmal ist, das für die Stadt Herborn und die gesamte Region Mittelhessen ein Aushängeschild und bedeutender Werbeträger ist. Auch belegt der steigende Zuspruch von Besuchergruppen die Bedeutung des Vogel- und NaturschutzTierparks Herborn als außerschulischer Lernort und als für die lokale und regionale Bevölkerung bedeutender weicher Standortfaktor.

Von besonderer Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit des Vogelparks ist natürlich, wie die o.g. Erkenntnisse aus der Besucherentwicklung des Berichtsjahres sowie der Vorjahre zeigen, dass der Vogel- und NaturschutzTierpark Herborn nunmehr, nach seit dem Jahr 2015 schwelenden Diskussionen, konsequent weiterentwickelt wird. Dazu gehört die Schaffung zeitgemäßer Strukturen hinter den Kulissen (sozusagen „back - stage“) und die Behebung des Sanierungsstaus der jüngeren Vergangenheit ebenso wie die Schaffung neuer Attraktionen für Mensch und Tier im neu zu erschließenden Erweiterungsgelände am bekanntlich landschaftlich besonders reizvollen Standort in Herborn-Uckersdorf.

Erfreulich ist, dass aus den jüngsten Gesprächen mit Politikern verschiedener Fraktionen des Stadtparlaments positive Signale für eine sanfte Weiterentwicklung von Herborns „etwas anderem“ Naturerlebniszoo resultieren. Eine solche Weiterentwicklung dürfte im Sinne einer win-win-Situation nicht nur zu Verbreiterung der wirtschaftlichen Basis und damit zur Zukunftssicherung des Vogel- und NaturschutzTierparks Herborn wesentlich beitragen, sondern auch der Stadt Herborn und der ganzen Region zugutekommen.



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2014 TEuro	2013 TEuro	Veränderung TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	350	350	0
Umlaufvermögen	150	86	64
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Bilanzsumme	500	436	64
Passiva			
Eigenkapital	458	395	63
Rückstellungen	22	15	7
Verbindlichkeiten	14	17	- 3
Rechnungsabgrenzungsposten	6	9	- 3
Bilanzsumme	500	436	64
Gewinn- u. Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	243	217	26
+ andere aktivierte Eigenleistung	28	20	8
+ sonstige betriebliche Erträge	239	173	66
- Materialaufwand	46	40	6
- Personalaufwand	289	267	22
- Abschreibungen	15	16	- 1
- sonst. betr. Aufwendungen	97	85	12
+ Finanzerträge	0	0	0
- Finanzaufwand	0,0	0	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	63	2	61
Ertragssteuern	0	0	0
Sonstige Steuern	0	0	0
Jahresergebnis	63	2	61

4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung.



Stadtwerke Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser, die Unterhaltung und Errichtung von Anlagen und Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, der Brennstoffhandel, die Erbringung von und der Handel mit Energiedienstleistungen (sog. Energie-Contracting), der Betrieb eines Rechenzentrums und die Erbringung von zugehörigen Dienstleistungen, der Handel mit Soft- und Hardware einschließlich der angegliederten Nebenbetriebe als übertragene Aufgabe.

1.2 Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 920.350,00 €.

Die Bäderbetriebe Herborn sind zu 100% beteiligt

1.3 Organe und Besetzung

•Gesellschafterversammlung

Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter

•Aufsichtsrat

- Bürgermeister Hans Benner (Vorsitzender)
- Hans Jackel (stellvertretender Vorsitzender)
- Helmut Echternacht
- Dorothea Garotti
- Klaus Enenkel
- Ansgar Roth
- Jörg-Michael Müller
- Manfred Stracke
- Raffael Fruscio



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



- Jörg Menger
- Uwe Wolter
- Horst Betz (bis 12. Juni 2014)
- Elisabeth Kickner (ab 13. Juni 2014)
- Markus Winkel

•Geschäftsführung:

Im Geschäftsjahr war zum Geschäftsführer bestellt:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Bepperling

1.4 Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Herborn mit Strom, Gas und Wasser. Als Alleingesellschafterin kann die Stadt Herborn insoweit auf die Versorgung der Bürger der Stadt Einfluss nehmen. Darüber hinaus stehen Erträge aus der Beteiligung dem Gemeindehaushalt zur Verfügung. An der ursprünglichen öffentlichen Zwecksetzung hat sich bislang keine Änderung ergeben.

1.5 Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Umsatzerlöse verringern sich im Geschäftsjahr 2014 gegenüber dem Vorjahr um 718,4 TEuro auf 19.667,7 TEuro. Nach Berücksichtigung der aktivierten Eigenleistung, sonstiger betrieblicher Erträge und des Materialaufwandes ergibt sich ein Rohergebnis in Höhe von 7.781,8 TEuro. Abzüglich des Personalaufwandes, der Abschreibung und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ermittelt sich das Betriebsergebnis mit 1.635,4 TEuro. Vermindert um das Finanzergebnis ergibt sich ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 1.666,1 TEuro. Dieses liegt um 277,8 TEuro unter dem vergleichbaren



Beteiligungsbericht 2015

für das Wirtschaftsjahr 2014



Ergebnis des Vorjahres. Nach Abzug der Ertrags- und sonstigen Steuern bleibt ein Gewinn 1.197,5 TEuro.

2 Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2014 TEuro	2013 TEuro	Veränderung 2013 – 2012 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	15.740,7	15.161,4	579,3
Umlaufvermögen	11.826,5	12.802,0	-975,5
Bilanzsumme	27.567,2	27.963,4	-396,2
Passiva			
Eigenkapital	23.302,0	22.104,5	1.197,5
Sonderposten aus Investitionszuschüssen	41,5	48,9	-7,4
empfangene Ertragszuschüsse	294,6	389,4	-94,8
Rückstellungen	432,0	1.450,4	-1.018,4
Verbindlichkeiten	3.497,1	3.970,3	-473,2
Bilanzsumme	27.567,2	27.963,4	-396,2
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	19.667,7	20.386,1	-718,4
+ andere aktivierte Eigenleistungen	120,4	122,5	-2,1
+ sonstige betriebliche Erträge	2.005,5	2.050,4	-44,9
- Materialaufwand	14.011,8	14.739,1	-727,3
Rohergebnis	7.781,8	7.819,9	-38,1
- Personalaufwand	2.922,7	2.961,1	-38,4
- Abschreibungen	1.411,6	1.424,9	-13,3
- sonst. betr. Aufwendungen	1.812,1	1.391,5	420,6
Betriebsergebnis	1.635,4	2.042,4	-407,0
+ Finanzerträge	30,8	57,9	-27,1
- Finanzaufwand	0,0	156,4	-156,4
Finanzergebnis	30,8	-98,5	129,3
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.666,1	1.943,9	-277,8
- EE-Steuern	442,8	562,3	-119,5
- sonstige Steuern	25,8	25,3	0,5
Jahresergebnis	1.197,5	1.356,3	-158,8

Mögliche Rundungsdifferenzen in den Tabellen sind technisch bedingt



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



8. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.
Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.



Anlagen



1 Auszug aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung

§ 121

Wirtschaftliche Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit und unter Beteiligung privater Dritter erfolgt. Die Beteiligung der Gemeinden soll dabei einen Anteil von 50 Prozent nicht übersteigen. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Ist trotz einer Markterkundung die geforderte Beteiligung privater Dritter und Einwohner nicht zu erreichen, kann die Gemeinde ihren Anteil an der neuen Gesellschaft entsprechend steigern. Die Ergebnisse der Markterkundung sind der Aufsicht vorzulegen. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

1b) Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1a dienen auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. Betätigungen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbstständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

- (4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.
- (5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn
 1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
 2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.
- (6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.
- (8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass
 1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
 2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
 3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

- (9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 122

Beteiligung an Gesellschaften

- (1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn
 1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

- (2) Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Vorschriften der Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.
- (3) Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.
- (4) Ist die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent an einer Gesellschaft unmittelbar beteiligt, so hat sie darauf hinzuwirken, dass
 - 1) in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
 - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
 - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
 - 2) nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.
- (5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.
- (6) Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 123

Unterrichtungs- und Prüfungsrechte

- (1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der Fassung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie
 1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
 2. darauf hinzuwirken, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass der Gemeinde in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 123a

Beteiligungsbericht und Offenlegung

- (1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
- (2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über
1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
 2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
 3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
 4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

- (3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

§ 124

Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

- (1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2.



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 vornehmen will.

§ 125

Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften

- (1) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen. Sofern Beamte der Gemeinde von den Gesellschaften für ihre Tätigkeit eine finanzielle Gegenleistung erhalten, zählt diese zu den abführungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne von § 2 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492).
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Dies gilt nicht, wenn weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.
- (3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

§ 126

Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung

Die Vorschriften des § 122 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, der §§ 124 und 125 gelten auch für andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Für die Mitgliedschaft in kommunalen Interessenverbänden gelten nur die Vorschriften des § 125.

§ 126a

Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

- (1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. § 122 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



- (2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten. Die Gemeinde hat die Satzung und deren Änderungen bekannt zu machen. § 127a gilt entsprechend.
- (3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 19 Abs. 2 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 5 gilt entsprechend. Die Anstalt kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die §§ 123a und 125 gelten entsprechend.
- (4) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.
- (5) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen.
- (6) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über:
 1. den Erlass von Satzungen nach Abs. 3 Satz 2,
 2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
 4. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 5. die Ergebnisverwendung,
 6. die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.

Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. Entscheidungen nach Satz 3 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die Satzung im Sinne von Abs. 2 Satz 1 kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung dem Verwaltungsrat in bestimmten Fällen Weisungen erteilen kann oder bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist.

- (7) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,
2. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

- (8) Der Anstalt kann durch Satzung die Dienstherrnfähigkeit verliehen werden. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Wird die Anstalt aufgelöst, hat die Gemeinde die Beamten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (9) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4) entsprechend. Der Haushalt der Anstalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Kredite der Anstalt bedürfen entsprechend den §§ 103 und 105 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist die Anstalt überwiegend wirtschaftlich tätig, so kann sie in ihrer Satzung bestimmen, für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. Das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Anstalt. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 131 Abs. 1 auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen.
- (10) § 14 Abs. 2, § 25 sowie die Bestimmungen des Sechsten Teils über die Gemeindewirtschaft und die des Siebenten Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.
- (11) Die Anstalt ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Gemeinde, wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung nach Abs. 3 hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.
- (12) Abs. 1 bis 11 finden auf Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 2c des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 302), keine Anwendung.

§ 127

Eigenbetriebe

- (1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.
- (2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Betriebsleitung eine ausreichende Selbstständigkeit der Entschließung einzuräumen.
- (3) Die näheren Vorschriften über die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung einschließlich des Rechnungswesens der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.



Beteiligungsbericht 2015

für das Wirtschaftsjahr 2014



§ 127a

Anzeige

- (1) Entscheidungen der Gemeinde über
1. die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
 2. die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
 3. den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- (2) Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 5 entsprechend.

§ 127b

Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

2 Auszug aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz in der derzeit gültigen Fassung

§ 53

Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

- (1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen
1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;
 2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
 3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.
- (2) ¹Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. ²Als Anteile der



Beteiligungsbericht 2015 für das Wirtschaftsjahr 2014



Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

§ 54

Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

- (1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, daß sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.
- (2) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.



Beteiligungsbericht 2015

für das Wirtschaftsjahr 2014



Impressum

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Herborn

Hauptstraße 39
35745 Herborn

Tel.: 02772/708-0

Internet: www.herborn.de

Redaktion/Koordination:

Fachbereich Finanzen
Michael Benner (Fachbereichsleiter)
Tel.: 02772/708-220

e-mail: m.benner@herborn.de